

### **Das MoMiG zur Modernisierung des GmbH-Rechts kommt!**

Der Deutsche Bundestag hat am 26.06.2008 das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Das MoMiG sieht eine Novellierung des geltenden GmbH-Rechts sowie anderer Gesetze vor. Es ist die umfassendste Reform seit Bestehen des GmbH-Gesetzes. Das Gesetz hat im Gesetzgebungsverfahren dabei einige bedeutende Änderungen erfahren, insbesondere wurde die Idee aufgegeben, das Mindeststammkapital von 25.000 EUR auf 10.000 EUR abzusenken.

Vor der geplanten in Krafttretung im Oktober/November 2008 muss das Gesetz einen „zweiten Durchgang“ im Bundesrat durchlaufen.

Das MoMiG enthält folgende Kernpunkte:

#### **1. Erleichterung und Beschleunigung von GmbH-Gründungen**

- Eine Einstiegsvariante der GmbH, die *haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft*, wird eingeführt. Es handelt sich dabei nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die *ohne Mindestkapital* gegründet werden kann. Der Unterschied zur normalen GmbH muss bei der Namensgebung der Gesellschaft durch Führung der Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ in der Firma herausgestellt werden. Die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft darf ihre Gewinne nicht voll ausschütten, da sie auf diese Weise das Mindeststammkapital einer normalen GmbH nach und nach ansparen soll. Die Anmeldung dieser Gesellschaft darf erst erfolgen, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt worden ist.
- Die *Geschäftsanteile* müssen künftig nur noch auf einen Betrag von *mindestens einem Euro* statt bisher auf 100 Euro lauten.
- Das Rechtsinstitut der *„verdeckten Sacheinlage“* wird im Gesetz geregelt. Eine verdeckte Sacheinlage liegt vor, wenn eine Geldeinlage eines Gesellschafters bei wirtschaftlicher Betrachtung und aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede als Sacheinlage zu bewerten ist. Der Wert der geleisteten Sache wird nunmehr auf die Bareinlageverpflichtung des Gesellschafters angerechnet.

- Für unkomplizierte Standardgründungen (u.a. Bargründung, höchstens drei Gesellschafter) werden zwei *Musterprotokolle* für die Gründung einer Einpersonengesellschaft und für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft als Anlage zum GmbHG zur Verfügung gestellt. Wird ein Musterprotokoll verwendet reduzieren sich die Gründungskosten trotz erforderlicher notarieller Beurkundung erheblich.
- *Beschleunigung der Registereintragung*
  - Die Eintragung erfolgt unabhängig vom Vorliegen etwaiger verwaltungsrechtlicher Genehmigungen,
  - Verzicht auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen bei der Gründung von Ein-Personen-GmbHs,
  - beschränkte Vorlagepflicht von Einzahlungsbelegen und sonstigen Nachweisen der Kapitalaufbringung beim Handelsregister sowie Beschränkung der Werthaltigkeitskontrolle bei Sacheinlagen.

## 2. Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform

- Es wird den deutschen Kapitalgesellschaften ermöglicht, einen *Verwaltungssitz zu wählen*, der nicht notwendig mit dem Satzungssitz übereinstimmt. Dieser Verwaltungssitz kann auch im Ausland liegen.
- Künftig gilt gegenüber der Gesellschaft nur derjenige als Gesellschafter, der in die beim Handelsregister eingereichte *Gesellschafterliste* eingetragen ist, wodurch die Transparenz gesteigert wird.
- Die Gesellschafterliste der GmbH dient als Anknüpfungspunkt für den *gutgläubigen Erwerb* von Geschäftsanteilen. Ist eine unrichtige Eintragung in der Gesellschafterliste mehr als drei Jahre unbeanstandet geblieben, so gilt der Inhalt der Liste dem Erwerber gegenüber als richtig. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Eintragung weniger als drei Jahre unrichtig, die Unrichtigkeit aber dem wahren Berechtigten zuzurechnen ist.
- Im Bereich der *Kapitalaufbringung* sowie im Bereich der *Kapitalerhaltung* wird eine *bilanzielle Betrachtung* eingeführt. Bei der Kapitalaufbringung führt eine Verwendungsabrede, die wirtschaftlich als eine Rückgewähr der Einlage an den Gesellschafter zu werten ist, nicht zu einem Verstoß gegen die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Einlagenbewirkung, sofern die Leistung durch einen vollwertigen Rückzahlungs- oder Gegenleistungsanspruch gegen den Gesellschafter gedeckt ist. Eine entsprechende Regelung erweitert um Leistungen, die zwischen den Vertragsteilen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291 AktG) erfolgen, soll auch im Bereich der Kapi-

talerhaltung gelten. Durch diese bilanzielle Betrachtung wird das sog. *Cash-Pooling* gesichert.

- Es gibt künftig *keine Unterscheidung* mehr zwischen „*kapitalersetzenden*“ und „*normalen*“ *Gesellschafterdarlehen*. Eine insolvenzrechtlich platzierte Sonderregelung für Gesellschafterdarlehen wird beibehalten und Regelungen im GmbHG gestrichen. Der insolvenzrechtliche Anwendungsbereich der Regeln über Gesellschafterdarlehen wird *rechtsformneutral* festgelegt. Die Gesellschafterdarlehen werden im Insolvenzfall stets mit Nachrang versehen; im Fall der Rückzahlung durch die Gesellschaft im Jahr vor der Insolvenz kann der Betrag wieder zur Masse gezogen werden. Hat der Gesellschafter der GmbH Vermögenswerte zur Nutzung überlassen, kann er künftig seinen Aussonderungsanspruch während der Dauer des Insolvenzverfahrens, höchstens aber für eine Zeit von einem Jahr ab dessen Eröffnung, nicht geltend machen.
- Wie bei der AG wird die Möglichkeit der *Kapitalerhöhung mit bedingtem Kapital* geschaffen.

### 3. Bekämpfung von Missbräuchen

- Zukünftig muss für die GmbH, die AG, Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften sowie Zweigniederlassungen (auch von Auslandsgesellschaften) in das *Handelregister eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen* werden. Bei den juristischen Personen ist die eingetragene Geschäftsanschrift Grundlage für den neu eingeführten vereinfachten Weg der öffentlichen Zustellung.
- Die *Gesellschafter einer GmbH und bei der AG und Genossenschaft auch die Mitglieder des Aufsichtsrates* werden im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen *Insolvenzantrag zu stellen*, es sei denn, dieser hat vom Insolvenzgrund oder von der Führungslosigkeit keine Kenntnis.
- Die Geschäftsführer der GmbH sollen künftig für *Zahlungen an Gesellschafter* haften, die die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zur Folge haben mussten.
- Die bisherigen *Ausschlussgründe für Geschäftsführer der GmbH und den Vorstand der AG* werden um Verurteilungen erweitert. Außerdem haften künftig Gesellschafter, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen, der Gesellschaft für Schäden, die diese Person der Gesellschaft zufügen.

Durch die geplanten Neuregelungen wird die Attraktivität der Gesellschaftsform der GmbH gesteigert sowie die Gründung der GmbH erleichtert, um so die GmbH ge-

**NEWSLETTER GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT  
JULI 2008**

genüber ausländischen Rechtsformen wie der englischen Limited konkurrenzfähiger zu machen. Dabei sind jedoch strengere Regelungen zur Bekämpfung des Missbrauchs zu beachten.

Daneben hat die Europäische Kommission am 25.06.2008 einen Vorschlag für ein Statut einer Europäischen Privatgesellschaft („*Societas Privata Europaea*“, SPE) vorgestellt. Der Verordnungsvorschlag wird nun dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt werden und soll ab dem 1. Juli 2010 gelten. Diese neue Gesellschaftsform wird kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit geben, in der gesamten EU tätig zu werden, mit dem Ziel, Kosten zu sparen und das Wachstum in diesem Bereich zu fördern.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Rechtsformwahl, Gestaltung und Gründung von Gesellschaften, die Ihren Bedürfnissen entsprechen sowie bei laufenden Fragen.

## NEWSLETTER GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT JULI 2008

### Über diesen Newsletter

Die Autoren dieser Ausgabe sind in der Praxisgruppe Financial Services unserer Kanzlei tätig.

Mit unserem Newsletter möchten wir unsere Mandanten und interessierte Dritte über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur informieren.

Sofern Sie zu bestimmten Themen oder zum Newsletter insgesamt Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich jederzeit gerne an die Ihnen bekannten Ansprechpartner wenden. Gerne greifen wir auch Ihre Ideen für künftige Beiträge oder weitere Empfänger des Newsletters auf. Bitte wenden Sie sich an: [Ulrich.Keunecke@heussen-law.de](mailto:Ulrich.Keunecke@heussen-law.de) oder [Helene.Windszus@heussen-law.de](mailto:Helene.Windszus@heussen-law.de).

### Weitere Informationen

Besuchen Sie auch unsere Homepage unter der URL <http://www.heussen-law.de>

### Herausgeber

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB: 46524

### *Geschäftsführung:*

RA Dr. Christof Schmidt

### Verantwortlich i.S.d. MDStV und des Presserechts:

Dr. Ulrich Keunecke  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 7009 49-10  
Telefax: + 49 (0) 30 7009 49-89

Dr. Karsten Kühne  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 7009 49-10  
Telefax: + 49 (0) 30 7009 49-89

### Haftungsausschluss

Dieser Newsletter stellt ausgewählte Themen aus dem Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht im Überblick dar und ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Newsletter enthaltenen Angaben trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernehmen.